Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaktion — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 62. — Leipzig, Donnerstag den 15. März. — 1888.

Am Tage der feierlichen Beisetzung Seiner Majestät des verewigten Kaisers Wilhelm, Freitag den 16. März, wird das Börsenblatt nicht erscheinen.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Gemäß den Übergangsbestimmungen der neuen Satzungen vom 25. September v. J. hat auf Grund derselben in der zu Kantate d. J. stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes und der in § 29 Ziffer 1—3 aufgeführten Ausschüsse stattzufinden. Die Vorbereitungen für diese Hauptversammlung sowie für die von derselben vorzunehmenden Wahlen erfolgen auf Grund des bisherigen Statuts.

In Ausführung dieser Bestimmung richtet der unterzeichnete Wahlausschuß an die Provinzial- und Lokalvereine das höfliche Ersuchen, unter den dem Börsenvereine angehörenden Mitgliedern einen Beschluß über die Vorschläge von Kandidaten für die verschiedenen Ämter nach der umstehenden Wahlliste herbeizuführen.

Der Wahlausschuß ist durch das seine Thätigkeit näher bestimmende „Reglement vom 17. Mai 1881" verpflichtet, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

a) daß die Mitgliedschaft im Börsenverein auf der Person und nicht auf der Firma beruht;

b) daß nur Mitglieder des Börsenvereins Stellvertretervollmachten für die Wahlen und die Abstimmungen in der Generalversammlung auszustellen und anzunehmen berechtigt sind;

c) daß kein Stellvertreter mehr als 6 Abwesende vertreten kann;

d) daß nur solche Wahlkandidaten, nach Möglichkeit, in Vorschlag gebracht werden möchten, von denen anzunehmen ist, daß sie an den Sitzungen und Arbeiten des betreffenden Amtes teilzunehmen gewillt sind.

Aus dem vorerwähnten »Reglement für die Thätigkeit des Wahlausschusses« werden außerdem noch die folgenden Paragraphen zur Kenntnis gebracht, mit dem höflichen Ersuchen, die Mitglieder der Provinzial- und Lokalvereine davon zu unterrichten.

§ 3. Der Wahlausschuß stellt den Provinzial- und Lokalvereinen ein Vollmachtsformular für Stellvertretungen in der benötigten Anzahl zur Verfügung und empfiehlt die allgemeine Benutzung dieses Formulars behufs Erleichterung der durch die Statuten vorgeschriebenen Vollmachtsprüfung seitens des Wahlausschusses. Die Vollmachten müssen vom Aussteller eigenhändig unterzeichnet und vom Kommissionär desselben oder von dem Vorstande eines von dem Börsenvereine anerkannten Buchhändlervereins beglaubigt oder behördlich (d. h. durch einen Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt) bescheinigt sein.

§ 5. Der Wahlausschuß giebt zu jeder Generalversammlung Vollmachtskarten aus, welche in verschiedenen Farben und aufgedruckten Zahlen von 2—7 nebst aufgedruckter Jahreszahl, die Anzahl der Stimmen kennzeichnen, welche der Empfänger vertritt. Die Vollmachtsinhaber sind zu ersuchen, sich in der Generalversammlung nach Möglichkeit nach der Zahl der Stimmen, die sie vertreten, resp. der Farbe ihrer Vollmachtskarte zu Gruppen zusammen zu setzen, um auf diese Weise das Zählen der Stimmen bei den Abstimmungen zu erleichtern. Bei den Abstimmungen haben die Vollmachtsinhaber ihre Vollmachtskarten erkennbar emporzuheben. Sollten für die Wahlen zu den Vorstands- und Ausschußämtern Doppelwahlen nötig werden, so haben die Mitglieder des Wahlausschusses, resp. die vom Vorstand für die Generalversammlung ernannten Ordner die Stimmzettel den im Saale anwesenden Börsenvereinsmitgliedern, resp. den Vollmachtsinhabern in der ihnen zukommenden Anzahl auf ihren Plätzen einzuhändigen.

Der Wahlausschuß ersucht alle Provinzial- und Lokalvereine die Wahlvorschläge bis spätestens den 8. April d. Js. an das Centralbureau einzusenden. Von letzterem werden auch die Vollmachtsformulare für Stellvertretungen ausgegeben.

Februar 1888.

Der Wahlausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Otto Mühlbrecht, Vorsitzender.